

Regulatorik Aktuell
Sustainable Finance

17. Februar 2021

Ernst & Young

VFU

EY
Building a better working world

Sustainable Finance in der Europäischen Union

EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums



Taxonomie & Standards (Maßnahme 1,2,3)	■ Taxonomie-Verordnung als Rahmenwerk für eine Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten ■ Technische Kriterien zur Evaluierung durch sog. Technical Expert Group vorgelegt ■ Einführung eines EU-Green Bond Standards
Finanzmarkt-regulierung (Maßnahme 4,5,6,7)	■ Verordnung und RTS zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten ■ Erweiterung der Benchmark-Verordnung um CO_2-Benchmarks ■ ESMA Strategy on Sustainable Finance ■ Integration von ESG Risiken und Faktoren in UCITS, AIFMD, MiFID II, Solvency II und IDD
Prudenzielle Regulierung (Maßnahme 8)	■ Integration von ESG Risiken in SREP, Stresstests und Risikomanagement ■ Behandlung von ESG Risiken in den Aufsichtsvorschriften ■ Green Supporting Faktor in den Eigenmittelvorschriften (EU Green Deal) ■ EBA Action Plan on Sustainable ■ BaFin Merkblatt ■ EZB Guide on climate-related and environmental risks ■ EBA Diskussionpapier zum Management und Überwachung von ESG-Risiken
Offenlegung & Langfristigkeit (Maßnahme 9, 10)	■ Non-Financial Reporting Directive (NFRD): Ergänzung klimabezogene Berichterstattung ■ Aktuelle Konsultation für eine Überarbeitung der NFRD ■ EBA & ESMA Reports zu “short-term pressure” auf den Finanzmärkten und in der Regulierung

Ziele des EU-Aktionsplans

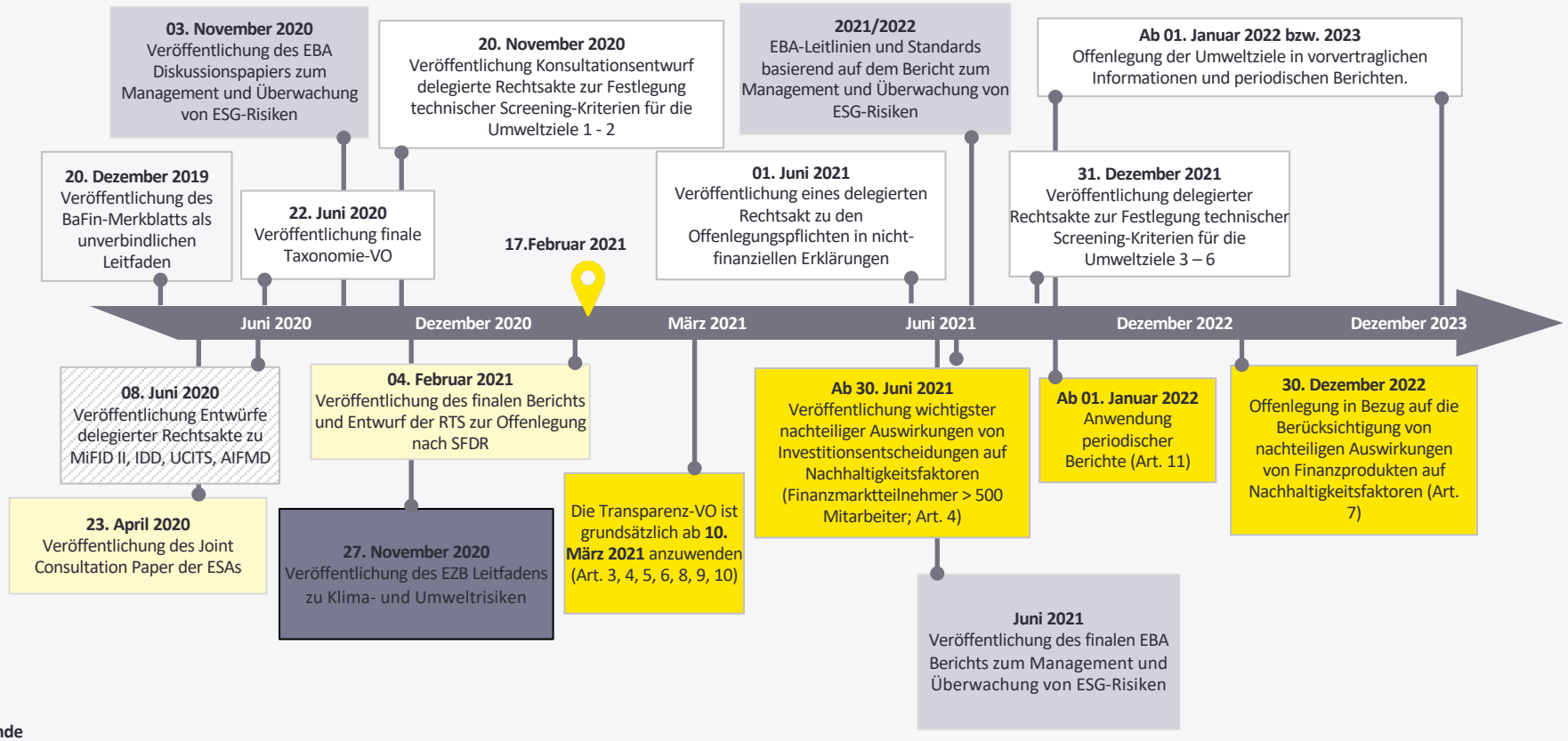
Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken

Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Risikomanagement

Transparenz und Langfristigkeit fördern

Sustainable Finance in der Europäischen Union

Übersicht über regulatorische Nachhaltigkeitsanforderungen



Offenlegungsverordnung

Worum geht es bei der Regulation?

Harmonisiertes Vorgehen bei der Offenlegung nachhaltiger Aktivitäten

Ein Element des im März 2018 veröffentlichten EU-Aktionsplans konzentrierte sich auf die Verbesserung der Offenlegung (Aktionen 4 und 7). Mit der Verordnung über die Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Aspekte im Finanzdienstleistungssektor werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit in Anlageentscheidungs- und -beratungsprozessen eingeführt.

Ziel ist die Förderung von Umwelt- oder Sozialmerkmalen in Bezug auf Finanzprodukte sowie die Verringerung von Informationsasymmetrie zwischen Finanzunternehmen und Endinvestoren und die Verbesserung der Transparenz und der Vergleichbarkeit von Berichten über ESG-Risiken.

Wesentliche Anforderungen der Offenlegungsverordnung bezüglich ESG-Verfahren und -Methodik:

Art. 3 & 6: Transparenz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

- Verpflichtung zur Veröffentlichung von schriftlichen Richtlinien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungs- und Beratungsprozesse und regelmäßige Aktualisierung dieser

Art. 4 & 7: Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAIs)

- Verpflichtung zur Veröffentlichung der Sorgfaltspflicht zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
 - Erklärungen, sofern diese Auswirkungen nicht berücksichtigt werden
 - Strategien zur Ermittlung/Priorisierung d. nachteiligen Auswirkungen
- Anforderungen für vorvertragliche Angaben zu berücksichtigten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit auf der Ebene der Finanzprodukte

Art. 5: Transparenz der Vergütungspolitik

- Anforderungen an die Einbeziehung von Informationen darüber, wie diese Richtlinien mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken vereinbar sind, auf der Website veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten

Art. 8, 9 & 10: Transparenz der Förderung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und nachhaltigen Investitionen

- Vorvertragliche Offenlegung u. Veröffentlichung von Informationen, wie die geförderten Nachhaltigkeitsmerkmale / nachhaltigen Anlageziele erreicht werden u. wie diese den festgelegten Indizes und ihrer Berechnungsmethode entsprechen
- Erläuterung, inwiefern sich der ausgewiesene Nachhaltigkeitsindex von einem breiten Marktbenchmark unterscheidet
- Offenlegungspflichten, zur Erläuterung, wie die Ziele zur Reduzierung der CO2-Emissionen erreicht werden

Art.11: Transparenz der Förderung von Nachhaltigkeitsmerkmalen / -investitionen

- Regelmäßige Offenlegungspflicht für Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitsmerkmale fördern oder Nachhaltigkeitsziele haben, inwieweit diese Merkmale erfüllt sind sowie ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit mithilfe relevanter Indikatoren
- Vergleich des ausgewiesenen Nachhaltigkeits-Referenzindex mit den nachhaltigkeits-relevanten Auswirkungen des Finanzprodukts und des breiten Marktindex

Offenlegungsverordnung

Wer ist Adressat / betroffen?

Wer ist betroffen?	SFDR betrifft Finanzmarktteilnehmer (FMP) und Finanzberater (FA), d.h.: • AIFMs • UCITS-Verwaltungsgesellschaften • Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die Portfolio-Management oder Anlageberatung anbieten • Versicherungs- und Anlageberater
Welche Produkte sind betroffen?	• AIF • UCITS • Versicherungsbasiertes Anlageprodukt • Rentenprodukt und Rentenpläne • Europaweites Produkt zur privaten Altersvorsorge • Ab dem 30.12.22 müssen alle Finanzprodukte eine Erklärung offenlegen, ob sie negative nachhaltige Auswirkungen berücksichtigen und wenn nicht, weshalb • Portfolio, das von einer Wertpapierfirma oder einem Kreditinstitut verwaltet wird

Offenlegungsverordnung

RTS-Entwurf zur Offenlegung unter SFDR

Unternehmensebene

PAI Reporting

Berichterstattung über wesentliche nachteilige Auswirkungen

- Spezifikation für Inhalt, Methodik und Darstellung des PAI auf Unternehmensebene in Bezug auf
 (1) negative Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene negative Auswirkungen
 (2) nachteilige Auswirkungen im Bereich Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Vorlage für die verpflichtende PAI-Berichterstattung
- Beginn des Berichtszeitraums am 30.06.2022
- Erste Berichterstattung im Jahr 2023

Produktebene

Vorvertraglich

Vorvertragliche Offenlegung

- Verpflichtendes Template
- Liste zur Angabe des Produkttyps, wie ökologische oder soziale Merkmale oder das nachhaltige Anlageziel erreicht werden
- Zusätzliche Angaben, wenn das Produkt einen Index als Referenzmaßstab benennt
- Anforderungen an DNSH für Produkte mit nachhaltigem Investment

Website

Website Offenlegung

- Spezifikation des Inhalts und der Darstellung für Art. 8 und Art. 9 Produkte
- Liste der Punkte, die in der Offenlegung enthalten sein müssen, mit Schwerpunkt auf der verwendeten Methodik, den verwendeten Datenquellen und den verwendeten Screening-Kriterien
- Anforderungen für Art. 9-Produkte auf DNSH
- Verpflichtende zweiseitige Zusammenfassung

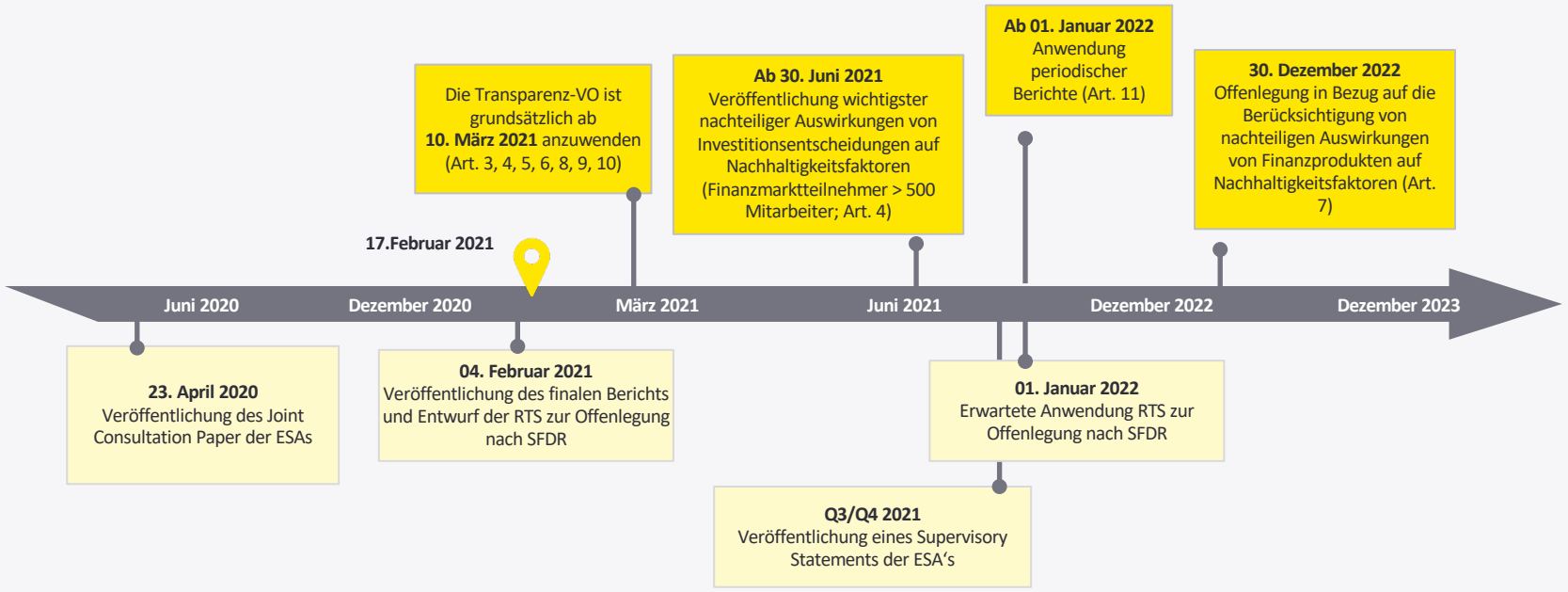
Periodische Berichte

Periodische Berichte

- Verpflichtendes Berichts-Template
- Granulare Liste von Punkten, die sich auf den Erfolg des Produkts bei der Erreichung des ökologischen oder sozialen Merkmals oder des nachhaltigen Anlageziels konzentriert
- Erfordernis eines historischen Vergleichs über bis zu fünf Referenzzeiträume
- Erfordernis eines historischen Vergleichs über bis zu fünf Referenzzeiträume
- Erfordernis, die Top-15-Investitionen einzubeziehen
- Anforderungen für Art. 9 Produkte auf DNSH
- Beginn der Anwendung am 01.01.2022

Offenlegungsverordnung

Wann tritt die Regulation in Kraft?



Legende

SFDR

SFDR Level 2

Offenlegungsverordnung

Welche Herausforderungen und Chancen folgen daraus für eine Finanzinstitution?

Ausblick

Finanzmarktakteure sollen dazu angeregt werden, die Aktivitäten, die sie finanzieren und in die sie investieren, zu überprüfen. Die Notwendigkeit, das Vorliegen von gestrandeten Vermögenswerten und kohlenstoffintensiven Indikatoren offenzulegen, wird nicht-nachhaltige Anlagen mit Sicherheit weniger attraktiv machen.

Unternehmen des Finanzsektors, Vermögensverwalter und Berater werden gezwungen sein, ihre Entscheidungen zur Vermögensallokation zu analysieren und die Sektoren zu überprüfen, in die sie investieren, wie z.B.:

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwesen.
- Versorgung mit Strom, Gas.
- Wasser, Abwasser, Abfall und die damit verbundene Sanierung.
- Transport und Lagerung.

Diskussionsrunde

EY | Assurance | Tax | Strategy and Transactions | Consulting

Die globale EY-Organisation im Überblick
Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen — für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch *Building a better working world*.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß dem Datenschutzgesetz haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Präsentation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

ey.com/de

